

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**1. Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung**

**zur Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts an Hochschulen,
der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und Förderschulen sowie Festle-
gung von Kriterien für eine Notbetreuung für Grund- und Förderschulen sowie
Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutz-
gesetzes**

Az.: 15-5012/172/18

Vom 19. Mai 2021

Aufgrund des § 28b Absatz 3 Satz 4, 5 und 9 in Verbindung mit Satz 3 und § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende

Allgemeinverfügung:

Teil 1

**Änderung der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der Untersagung des Präsen-
zunterrichts an Hochschulen, der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und För-
derschulen sowie Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung für Grund- und För-
derschulen sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infekti-
onsschutzgesetzes**

Die Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts an Hochschulen, der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und Förderschulen sowie Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung für Grund- und Förderschulen sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 10. Mai 2021, Az.: 15-5012/172/18, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.2.4 werden nach dem Wort „Ausbildungsberufe“ die Wörter „und solche der Gesundheitsfachberufe“ eingefügt.
2. In Ziffer 1.2.11 werden nach der Angabe „Klassenstufe 4“ die Wörter „und Lerngruppen im Abschlussunterricht Schwimmen“ eingefügt.
3. In Ziffer 1.6.1 werden nach den Wörtern „aktuell Personensorgeberechtigte“ die Wörter „gemäß der Anlage 1“ gestrichen.
4. In Ziffer 1.6.2 werden nach den Wörtern „einer der Personensorgeberechtigten“ die Wörter „gemäß der Anlage 2“ gestrichen.

5. Ziffer 1.7 wird wie folgt gefasst:

„Gegenüber der Schule oder den in § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen ist schriftlich zu erklären, dass eine Betreuung des Kindes aus den in Ziffer 1.6.1 bis 1.6.4 genannten Gründen nicht möglich ist. Die Schule oder die in § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen haben die schriftliche Erklärung im Original bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Vor dem 20. Mai 2021 vorgelegte Nachweise bleiben gültig und sind gleichfalls bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.“

6. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.

Teil 2

Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden, Widerrufsvorbehalt

1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der 20. Mai 2021 bestimmt, an dem sie wirksam wird. Die Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 30. Juni 2021 unwirksam.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

Teil 3

Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

Zu Teil 1, Ziffer 1:

Mit der Ergänzung der Gesundheitsfachberufe in Ziffer 1.2.4. wird § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 4. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 454) nachvollzogen.

Zu Teil 1, Ziffer 2:

Der Lernbereich 5 „Schwimmen“ im Fach Sport der Grundschule hat den Charakter eines Abschlussjahrganges. Schwimmen ist ein unverzichtbares, nicht austauschbares Erfahrungsfeld im Entwicklungsprozess eines jeden Menschen. Dies begründet sich einerseits aus der Notwendigkeit der Wassersicherheit gegenüber der Gefahr des Ertrinkens sowie andererseits aus dem hohen gesundheitsfördernden Wert dieses Lernbereiches. Der Erwerb der lebensnotwendigen Schwimm-Kompetenz erfordert deshalb, den Lernbereich Schwimmen als Unterricht in Abschlussklassen aufzunehmen.

Zu Teil 1, Ziffern 3:

Mit der Änderung wird eine Notbetreuung unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer speziellen Berufsgruppe ermöglicht.

Zu Teil 1, Ziffer 4:

Mit der Änderung wird eine Notbetreuung unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer speziellen Berufsgruppe ermöglicht.

Zu Teil 1, Ziffer 5:

Eine Arbeitgeberbescheinigung ist zum Nachweis dafür, dass berufsbedingt eine Betreuung des Kindes nicht möglich ist, nicht mehr erforderlich. Ausreichend ist nunmehr eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule oder den in § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen, dass eine Betreuung des Kindes berufsbedingt etc. nicht möglich ist. Bereits vorliegende Nachweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sowohl die schriftliche Erklärung als auch die bereits vorliegenden Nachweise sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Zu Teil 1, Ziffer 6:

Die Anlagen 1 bis 3 sind durch die vorangehenden Änderungen aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 19. Mai 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt